

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 13/4708 –

Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Rezzo Schlauch, Christa Nickels**
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4846 –

Staatsferne und Selbstbestimmung des deutschen Auslandsrundfunks **(Deutsche Welle)**

A. Problem

Nach Überleitung des Deutschlandsfunks in die Zuständigkeit der Länder kommt der Deutschen Welle als nunmehr einzigen Rundfunkanstalt des Bundesrechts sowie als einzigem deutschen Auslandsrundfunkveranstalter eine exponierte Stellung zu. Der Bedeutungszuwachs ergibt sich zudem daraus, daß die Deutsche Welle seit April 1992 durch die Übernahme des Betriebsteils RIAS-TV auch ein Fernsehprogramm veranstaltet, das über Satellit weltweit verbreitet wird. Dieser veränderten Rolle der Deutschen Welle wird das geltende Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts, das aus dem Jahre 1960 stammt, nicht mehr gerecht. Es enthält insbesondere keine Regelung über die Finanzierung der Anstalt. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit soll mit dem Gesetzentwurf behoben werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit zusätzlichen Kosten ist nicht zu rechnen. Es wird mit dem Gesetzentwurf eine Finanzierungsgarantie für die Deutsche Welle begründet, doch wird die Anstalt damit faktisch finanziell nicht bessergestellt. Auch bisher ist die Deutsche Welle ganz überwiegend aus dem Bundeshaushalt finanziert worden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/4708 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/4846 – abzulehnen.

Bonn, den 10. Juli 1997

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Dr. Joseph-Theodor Blank
Berichterstatter

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Berichterstatlerin

Rezzo Schlauch
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk
– Drucksache 13/4708 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk

Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ (Deutsche-Welle-Gesetz – DWG)

unverändert

§§

Abschnitt 1:	Grundlagen der Anstalt	
Unterabschnitt 1:	Allgemeine Vorschriften	1– 3
Unterabschnitt 2:	Gestaltung der Sendungen	4– 6
Unterabschnitt 3:	Erfüllung der Aufgaben	7–14
Unterabschnitt 4:	Rechte Dritter	15–20
Unterabschnitt 5:	Verantwortung für Sendungen	21–22
Abschnitt 2:	Struktur der Anstalt	
Unterabschnitt 1:	Allgemeine Vorschriften	23–29
Unterabschnitt 2:	Rundfunkrat	30–34
Unterabschnitt 3:	Verwaltungsrat	35–38
Unterabschnitt 4:	Intendant	39–42
Abschnitt 3:	Finanzierung der Anstalt	
Unterabschnitt 1:	Finanzwesen	43–56
Unterabschnitt 2:	Vermögen, Beteiligungen, Baumaßnahmen	57–59
Abschnitt 4:	Aufsicht	60–61

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2**Änderung personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen****Artikel 3****Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes****Artikel 4****Übergangsregelungen****Artikel 5****Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts****Artikel 6****Inkrafttreten****Artikel 1****Gesetz über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ (Deutsche-Welle-Gesetz – DWG)**

ABSCHNITT 1

Grundlagen der Anstalt

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften**§ 1****Rechtsform**

(1) Die Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Deutsche Welle ist rechtsfähig und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der folgenden Bestimmungen.

(3) Die Deutsche Welle gibt sich eine Satzung zur Regelung der betrieblichen Ordnung.

§ 2**Sitz und Studios**

(1) Die Deutsche Welle hat einen Sitz in Köln und einen Sitz in Berlin. Der Sitz in Köln wird nach Bonn verlegt, sobald die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Deutschen Welle in Bonn vorliegen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Sitzverlegung durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Der Sitz des Intendanten, der auch für den Gerichtsstand maßgebend ist, wird durch die Satzung der Deutschen Welle bestimmt.

(2) Studios können im In- und Ausland unterhalten werden. Das Nähere regelt die Satzung der Deutschen Welle.

Artikel 1**Gesetz über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ (Deutsche-Welle-Gesetz – DWG)**

ABSCHNITT 1

Grundlagen der Anstalt

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften**§ 1****unverändert****§ 2****Sitz und Studios**

(1) Die Deutsche Welle hat einen Sitz in Köln und einen Sitz in Berlin. Der Sitz des Intendanten **und der dazugehörenden Verwaltung sowie der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz befinden sich in Köln.** Der Sitz in Köln wird nach Bonn verlegt, sobald die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Deutschen Welle in Bonn vorliegen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Sitzverlegung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) **unverändert**

Entwurf

§ 3

Aufgabe

(1) Die Deutsche Welle veranstaltet Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) für das Ausland.

(2) Die Rundfunksendungen der Deutschen Welle werden sowohl in deutscher Sprache als auch in Fremdsprachen verbreitet.

Unterabschnitt 2

Gestaltung der Sendungen

§ 4

Programmauftrag

(1) Die Sendungen der Deutschen Welle sollen ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland vermitteln, *einen objektiven Überblick über das Weltgeschehen geben und die Reaktionen der Öffentlichkeit sowie der wesentlichen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte in Deutschland auf diese Ereignisse darstellen.*

(2) *Die Sendungen sollen vor allem dem friedlichen Zusammenleben der Völker untereinander dienen sowie zur internationalen Verständigung und zum Prozeß der europäischen Einigung beitragen.*

§ 5

Programmgrundsätze

(1) Die Deutsche Welle hat in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Sendungen müssen eine unabhängige Meinungsbildung ermöglichen und dürfen nicht einseitig eine Partei oder sonstige politische Vereinigung, eine Religionsgemeinschaft, einen Berufsstand oder eine Interessengemeinschaft unterstützen. Die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Rundfunkteilnehmer sind zu achten.

(3) Die Berichterstattung soll umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten sind mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

§ 6

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherr-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

unverändert

Unterabschnitt 2

Gestaltung der Sendungen

§ 4

Programmauftrag

Die Sendungen der Deutschen Welle sollen **den Rundfunkteilnehmern im Ausland** ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland vermitteln **und ihnen die deutschen Auffassungen zu wichtigen Fragen darstellen und erläutern.**

(2) **entfällt**

§ 5

Programmgrundsätze

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Die Berichterstattung soll umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein **sowie in dem Bewußtsein erfolgen, daß die Sendungen der Deutschen Welle die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu ausländischen Staaten berühren.** Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten sind mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen

§ 6

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

lichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),

2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind (§ 184 StGB),
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, die Deutsche Welle trifft auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; die Deutsche Welle darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

1. für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr,
 2. für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr,
 3. für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr
- verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in der Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 1.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die Deutsche Welle kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 abweichen; dies gilt vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Sie kann in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die nach diesem Gesetz für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(3a) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 und 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.

(4) unverändert

Entwurf

(5) Für Sendungen, die ausschließlich oder überwiegend für außereuropäische Länder bestimmt sind, richten sich die nach den Absätzen 2 bis 4 maßgebenden Zeitgrenzen nach der Ortszeit in den Zielländern.

Unterabschnitt 3
Erfüllung der Aufgaben

§ 7

Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Die Deutsche Welle soll zur Herstellung ihrer Sendungen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder eng zusammenarbeiten. Sie kann bei ihrer Programmgestaltung Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder verwenden und ihnen ihre Sendungen für eine Programmübernahme überlassen.

(2) Die Deutsche Welle kann zur Herstellung und wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck im Rahmen des § 58 auch an anderen Unternehmen beteiligen. Die Herstellung der Rundfunkproduktionen nach Satz 1 darf nicht überwiegend einer wirtschaftlichen Verwertung dienen.

(3) Die Zusammenarbeit mit Rundfunkanstalt und -veranstaltern nach den Absätzen 1 und 2 ist zulässig, sofern die redaktionelle Unabhängigkeit der Deutschen Welle unberührt bleibt.

§ 8

Produktionen

(1) Die Deutsche Welle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch Verbreitung von Sendungen, die sie

1. selbst plant und herstellt (Eigenproduktion),

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) unverändert

§ 6 a

Jugendschutzbeauftragte/Jugendschutzbeauftragter

Der Intendant beruft eine Beauftragte/einen Beauftragten für den Jugendschutz aus dem Hause. Diese Person muß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist bei der Anwendung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Sie hat die Aufgabe, den Intendanten in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Die/der Jugendschutzbeauftragte ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung angemessen zu beteiligen. Die/der Beauftragte des Jugendschutzes der Deutschen Welle soll mit den Beauftragten des Jugendschutzes der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der privaten Veranstalter bundesweit veranstalteter Fernsehprogramme in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

Unterabschnitt 3
Erfüllung der Aufgaben

§ 7

Zusammenarbeit mit Dritten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Zusammenarbeit mit Rundfunkanstalten und -veranstaltern nach den Absätzen 1 und 2 ist zulässig, sofern die redaktionelle Unabhängigkeit der Deutschen Welle unberührt bleibt.

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. gemeinsam mit Dritten produziert (Gemeinschaftsproduktionen),
3. von Dritten herstellen läßt (Auftragsproduktionen),
4. von Dritten erwirbt (Fremdproduktionen).

(2) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen soll die Deutsche Welle den Hauptanteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

(3) Die Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbaren Produktionen der Deutschen Welle sollen jeweils einen angemessenen Anteil an Eigen- und Gemeinschaftsproduktionen sowie an europäischen Werken von unabhängigen Herstellern enthalten. Unter den Werken unabhängiger Hersteller soll eine angemessene Quote neueren Produktionen vorbehalten sein, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

(4) Die Deutsche Welle verbreitet Kinofilme nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Erstaufführung im Kino, es sei denn, die Rechteinhaber und die Deutsche Welle haben etwas anderes vereinbart.

(5) Eine Einflußnahme auf die Gestaltung und den Inhalt der Sendungen der Deutschen Welle durch Dritte ist nicht zulässig. Verwendet die Deutsche Welle Auftrags-, Gemeinschafts- oder Fremdproduktionen, stellt sie eigenverantwortlich sicher, daß diese den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 4 bis 6, entsprechen.

§ 9

Werbung

(1) Werbung darf nicht irreführen, den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Die Werbung für alkoholische Getränke muß folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Sie darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuß darstellen.
- b) Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuß oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuß hergestellt werden.
- c) Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuß fördere sozialen oder sexuellen Erfolg.

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- d) Sie darf nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren.
- e) Unmäßigkeit im Genuß alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltksamkeit oder Mäßigkeit nicht negativ dargestellt werden.
- f) Die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

(3) Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen.

(4) Werbung muß als solche klar erkennbar sein. Sie muß im Fernsehen durch optische und im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. In der Werbung dürfen unterschwellige Techniken nicht eingesetzt werden.

(5) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden.

(6) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt.

(7) In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(8) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. § 16 bleibt unberührt.

(9) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(10) Fernsehwerbung ist in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen.

(11) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden strengeren Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(12) Die Gesamtdauer der Werbung beträgt im Fernsehprogramm der Deutschen Welle höchstens 20 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt. Nicht vollständig genutzte Werbezeit darf höchstens bis zu fünf Minuten werktäglich nachgeholt werden. Die Dauer der Spotwerbung im Fernsehen darf innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(13) Werbesendungen in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen (Fernseheinkauf) sind unzulässig.

(14) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 13 erläßt der Rundfunkrat Richtlinien.

§ 10

Sponsern

(1) Sponsern ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.

(2) Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muß zu Beginn und am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke eingeblendet werden.

(3) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflußt werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit der Deutschen Welle beeinträchtigt werden.

(4) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen.

(5) Wer nach gesetzlichen Bestimmungen nicht werben darf oder wer überwiegend Produkte herstellt oder verkauft oder wer Dienstleistungen erbringt, für die Werbung nach gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, darf Sendungen nicht sponsern.

(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.

(7) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 6 erläßt der Rundfunkrat Richtlinien.

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 11

Programmabgabe an Dritte

Die Deutsche Welle kann ausländischen Rundfunkveranstaltern oder Dritten gestatten, die von ihr produzierten oder verbreiteten Sendungen im Ausland wiederauszustrahlen, in ausländische Kabelnetze einzuspeisen oder in sonstiger Weise einzusetzen, wenn dies der Erfüllung ihres Programmauftrags dient und ein kommerzieller Vertrieb der abgegebenen Sendungen durch Dritte ausgeschlossen ist. Ausländische Rundfunkveranstalter oder Dritte haben keinen Anspruch auf Überlassung von Sendungen der Deutschen Welle.

§ 12

Transkription

(1) Die Deutsche Welle kann aus ihrem Programmbestand für ausländische Rundfunkveranstalter sendefertige deutsch- oder fremdsprachige Sendungen herstellen (Transkription).

(2) Die Verwendung der nach Absatz 1 produzierten Sendungen außerhalb des Rundfunks, die Weitergabe durch ausländische Rundfunkveranstalter an Dritte sowie der kommerzielle Vertrieb der Sendungen durch Dritte sind nicht gestattet. Werden Sendungen zur einmaligen Ausstrahlung innerhalb einer bestimmten Frist freigegeben, so ist vertraglich sicherzustellen, daß diese nach der Ausstrahlung von dem Dritten gelöscht werden.

§ 13

Druckwerke

Die Deutsche Welle kann Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 14

Sendetechnik

(1) Die Deutsche Welle kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 3 die gleichen technischen Übertragungsmöglichkeiten nutzen, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder zur Verfügung stehen. Dazu zählt auch die Zuspiegelung und die Abstrahlung der Programme über Satelliten.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Deutsche Welle im In- und Ausland die erforderlichen Rundfunksender anmieten; im Ausland kann sie die erforderlichen Rundfunksender auch errichten, unterhalten und betreiben.

(3) Die Programme der Deutschen Welle können über Satellit ausgestrahlt sowie im Ausland terrestrisch verbreitet und in ausländische Kabelnetze eingespeist werden. Die Deutsche Welle nutzt für ihre Hörfunkprogramme auch die ihr zugewiesenen Übertragungsmöglichkeiten im Kurz- und Mittelwellenbereich. Zusätzlich strahlt die Deutsche Welle ihre Hörfunkprogramme von angemieteten Sendern oder eigenen Relaisstationen im Ausland ab.

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Unterabschnitt 4
Rechte DritterUnterabschnitt 4
unverändert

§ 15

Verlautbarungsrecht

Die Deutsche Welle räumt der Bundesregierung in Krisen- oder Katastrophenfällen oder in anderen erheblichen Gefahrenlagen für amtliche Verlautbarungen unverzüglich und unentgeltlich angemessene Sendezeit ein.

§ 16

Sendezeit für Dritte

Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und der Jüdischen Gemeinde sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten oder sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, einzuräumen. Andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts müssen angemessen berücksichtigt werden.

§ 17

Gegendarstellung

(1) Die Deutsche Welle ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von der Deutschen Welle in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung deutlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und ist vom Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Verbreitung der beanstandeten Tatsachenbehauptung, der Deutschen Welle zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und die Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen, Kommentierungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die Gegendarstel-

Entwurf**Beschlüsse des 4. Ausschusses**

lung ist nur zulässig, wenn sie sich auf Tatsachen beschränkt.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich.

(6) Lehnt die Deutsche Welle die Verbreitung der Gegendarstellung ab oder bleibt sie untätig, so steht der betroffenen Person oder Stelle der ordentliche Rechtsweg offen. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß die Deutsche Welle in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder, der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach den §§ 15 und 16.

(8) Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

§ 18**Eingaben und Beschwerden**

(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Anregungen zum Programm und Eingaben an die Deutsche Welle zu wenden.

(2) Eingaben, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird (Programmbeschwerden), sollen unverzüglich nach Ausstrahlung der Sendung erhoben werden. Über Programmbeschwerden entscheidet der Intendant innerhalb eines Monats nach Eingang durch schriftlichen Bescheid.

(3) Der Intendant legt die Programmbeschwerde sowie seinen abschließenden Bescheid dem Rundfunkrat zur Unterrichtung vor. Hilft der Intendant der Programmbeschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 ab, so kann sich der Beschwerdeführer an den Rundfunkrat wenden, der dann über die Programmbeschwerde entscheidet. Auf diese Möglichkeit hat der Intendant in seinem Bescheid ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Das Nähere regelt die Satzung. Sie kann vorsehen, daß der Rundfunkrat einem Beschwerdeausschuß die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 überträgt.

§ 19**Anrufungsrecht**

(1) Jedermann kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch die Deutsche Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein (Anrufung).

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Wird mit einer Anrufung gleichzeitig die Verletzung von Programmgrundsätzen nach § 18 behauptet, so unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz unverzüglich den Intendanten und gibt gleichzeitig ihm gegenüber eine Stellungnahme zum Inhalt der Anrufung ab. Schließt sich der Intendant dieser Stellungnahme an, so gilt für das weitere Verfahren § 18 Abs. 2 und 3. Will der Intendant in seiner Entscheidung hinsichtlich des die Anrufung betreffenden Teils von der Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz abweichen, so legt er die Eingabe dem Verwaltungsrat zur abschließenden Entscheidung vor. An die Entscheidung des Verwaltungsrates ist der Intendant gebunden. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Wird mit einer Programmbeschwerde nach § 18 eine Anrufung verbunden, so leitet der Intendant diese Eingabe zur Stellungnahme dem Beauftragten für den Datenschutz zu; Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 20

Beweissicherung

(1) Von allen Sendungen, die die Deutsche Welle verbreitet, sind originalgetreue und vollständige Tonaufzeichnungen, von Fernsehsendungen auch Bildaufzeichnungen, herzustellen und aufzubewahren.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate ab dem Tag der Ausstrahlung der Sendung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, durch eine Sendung der Deutschen Welle in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Deutschen Welle Einsicht in die Aufzeichnung dieser Sendung verlangen und auf eigene Kosten durch die Deutsche Welle Mehrausfertigungen herstellen lassen.

Unterabschnitt 5

Verantwortung für Sendungen

§ 21

Allgemeine Verantwortung

(1) Wer die Sendung eines Beitrages veranlaßt oder zugelassen hat, trägt für dessen Inhalt und Gestaltung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes die Verantwortung. Verantwortlich ist auch, wer es unterlassen hat, in seinem Aufgabenkreis pflichtgemäß tätig zu werden.

(2) Es wird vermutet, daß für die Sendung aller Beiträge der Intendant verantwortlich ist. Sofern und soweit für ihn ein Vertreter tätig war, gilt die Vermutung zu dessen Lasten. Die Sätze 1 und 2 finden in Straf- und Bußgeldsachen keine Anwendung.

Unterabschnitt 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen, für die die Deutsche Welle nach den §§ 15 und 16 Sendezeiten eingeräumt hat, ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit überlassen worden ist.

(4) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrages, bleibt unberührt.

§ 22

Auskunftspflicht

(1) Die Deutsche Welle gibt auf Verlangen Namen und Dienstanschrift des Intendanten oder der sonstigen für die Sendung Verantwortlichen bekannt.

(2) Die Deutsche Welle stellt dem Bundesministerium des Innern die Informationen zur Verfügung, die dieses zur Erfüllung seiner Auskunft- und Berichtspflichten, namentlich nach Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 und nach Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 19 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989, benötigt.

ABSCHNITT 2

Struktur der Anstalt

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 23

Organe

(1) Die Organe der Deutschen Welle sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

(2) Gremien der Deutschen Welle sind der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat.

(3) Die Mitglieder der Gremien sind ehrenamtlich tätig.

§ 24

Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

(1) Die Mitgliedschaften in den Gremien der Deutschen Welle schließen sich gegenseitig aus. Der Intendant darf nicht Gremienmitglied sein.

(2) Die Mitglieder der Gremien dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder der Gremien zu gefährden. Sie dürfen insbesondere nicht zugleich Mitglieder eines Organs

1. einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters,
2. eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstaltern,
3. einer Gesellschaft des privaten Rechts, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche Regelungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen

ABSCHNITT 2

Struktur der Anstalt

Unterabschnitt 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

oder Programmteilen zu einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstalter unterhält, oder

4. einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, der die Zulassung von und die Aufsicht über Rundfunkveranstalter des privaten Rechts obliegt,

sein. Satz 2 gilt nicht für von der Deutschen Welle entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens, an dem die Deutsche Welle beteiligt ist.

(3) Die Mitglieder der Gremien dürfen weder auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages noch als freie Mitarbeiter oder sonstwie gegen Entgelt für die Deutsche Welle oder eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Anstalten, Zusammenschlüsse von Anstalten, Gesellschaften oder Firmen tätig sein, es sei denn, es handelt sich um eine gelegentliche, nicht ständige Vortragstätigkeit.

(4) Die von den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen benannten Mitglieder des Rundfunkrates sowie die vom Rundfunkrat aus diesen Gruppen und Organisationen gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Mitglied des Europäischen Parlaments, einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.

§ 25

Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder der Gremien vertreten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder der Gremien dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Es ist auch unzulässig, sie aus Gründen der Gremienmitgliedschaft zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 26

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Gremien beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils mit ihrem ersten Zusammentritt.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Gremien die Geschäfte weiter, bis die entsprechenden neugebildeten Gremien zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten.

§ 27

Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden

(1) Die staatlichen Organe sowie die gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen können das von ihnen gewählte oder benannte Mitglied abberufen, wenn dessen Tätigkeit für die wahl- oder benennungsberechtigte Stelle endet.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Ein Mitglied gilt darüber hinaus als ausgeschieden, wenn es die Voraussetzungen des § 24 nicht mehr erfüllt und das entsprechende Gremium dies durch Beschluß feststellt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist nach den für die Wahl oder Benennung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen oder zu benennen.

§ 28

Neuberufung der Gremienmitglieder

(1) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates bittet dessen Vorsitzender die wahl- oder benennungsberechtigten Stellen um die Wahl oder Benennung der Mitglieder für den neuen Rundfunkrat.

(2) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates bittet dessen Vorsitzender die in § 30 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und den Vorsitzenden des Rundfunkrates um die Wahl oder Benennung der Mitglieder für den neuen Verwaltungsrat.

(3) Solange und soweit von dem Wahl- und Benennungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Gremiums entsprechend.

(4) Bei der Wahl oder Benennung ist darauf hinzuwirken, daß eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern geschaffen oder erhalten wird.

§ 29

Kostenerstattung

Die Mitglieder der Gremien haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung, Tagegelder und Übernachtungsgelder. Das Nähere regelt die Satzung.

Unterabschnitt 2

Rundfunkrat

§ 30

Zusammensetzung

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 30 Mitgliedern.

(2) Je vier Mitglieder des Rundfunkrates werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Fünf Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt; dabei ist ein Sitz dem Chef des Bundespräsidialamtes vorbehalten.

(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:

1. Evangelische Kirche in Deutschland,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,

Unterabschnitt 2

Rundfunkrat

§ 30

Zusammensetzung

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 17 Mitgliedern.

(2) Je zwei Mitglieder des Rundfunkrates werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt.

(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:

1. Evangelische Kirche,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,

Entwurf

4. Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT),
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
6. *Kommunale Spitzenverbände*,
7. *Bund der Vertriebenen*,
8. Deutscher Sportbund (DSB),
9. *Europa-Union Deutschland e. V.*,
10. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE),
11. *Goethe-Institut*,
12. *Inter Nationes*,
13. *Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)*,
14. *Deutsche Gesellschaft für auswärtige Politik (DGAP)*,
15. *Institut für Auslandsbeziehungen (IfA)*,
16. Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung,
17. Deutscher Kulturrat.

§ 31

Aufgaben

(1) Der Rundfunkrat vertritt bei der Deutschen Welle die Interessen der Allgemeinheit. Er beschließt über Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die Deutsche Welle. Er berät den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrages hin.

(2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmgrundsätze (§ 5) und der allgemeinen Programmrichtlinien. Er kann feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben. Er kann dem Intendanten aufgeben, einen festgestellten Verstoß abzustellen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig, es sei denn, es liegen bereits eindeutige Anhaltspunkte für einen Verstoß der Sendung gegen die Programmgrundsätze vor.

(3) Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlaß oder Änderung der Satzung der Deutschen Welle,
2. Erlaß oder Änderung von Programmrichtlinien,
3. Wahl und Abberufung des Intendanten,
4. *Bestellung und Abberufung des Vertreters des Intendanten*,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 35 Abs. 1 Nr. 2,
6. Bildung von Ausschüssen des Rundfunkrates,
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse des Rundfunkrates,
8. Beschluß über die Aufgabenplanung der Deutschen Welle,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT)**,
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
6. Deutscher Sportbund,
7. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE),
8. Deutscher Kulturrat,
9. Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung,
10. **Hochschulrektorenkonferenz.**

§ 31

Aufgaben

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

9. Erlaß oder Änderung der Geschäftsordnung des Rundfunkrates,
10. Erlaß oder Änderung der Richtlinien über das Sponsoring,
11. Erlaß oder Änderung der Richtlinien über die Werbung.

8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 1 und 8 hat der Rundfunkrat dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; darüber hinaus bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 1 und 7 hat der Rundfunkrat dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; darüber hinaus bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(4) Der Rundfunkrat ist in Grundsatzfragen finanz- und personalwirtschaftlicher Art anzuhören. Dies gilt insbesondere im Falle der Feststellung des Haushaltsplans und der Entlastung des Intendanten durch den Verwaltungsrat.

(4) unverändert

§ 32

Sitzungen

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von sechs Mitgliedern oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

(2) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind nicht öffentlich. Der Rundfunkrat kann beschließen, in öffentlicher Sitzung zu tagen.

(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrates und der Intendant nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrates teil. Sie sind auf Wunsch zu hören.

(4) Ein Mitglied der Personalvertretung nimmt an den Sitzungen des Rundfunkrates teil und kann zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden.

§ 32

unverändert

§ 33

Beschlüsse und Wahlen

(1) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Für Beschlüsse des Rundfunkrates ist grundsätzlich die Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über eine Feststellung von Verstößen gegen die Programmgrundsätze sowie der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bedürfen

1. der Erlass oder die Änderung der Satzung der Deutschen Welle,
2. die Abberufung des Intendanten,
3. die Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates nach § 35 Abs. 1 Nr. 2,
4. die Abberufung eines Mitglieds eines Ausschusses des Rundfunkrates.

(3) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 33

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Rundfunkrat wählt den Intendanten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Kommt in zwei Wahlgängen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.

(6) Für sonstige Wahlen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 34

Ausschüsse

(1) Der Rundfunkrat bildet aus der Mitte seiner Mitglieder je einen Programmausschuß für Hörfunk und Fernsehen; daneben kann er weitere Ausschüsse einrichten.

(2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rundfunkrates im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Sie erstatten dem Rundfunkrat jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Unterabschnitt 3

Verwaltungsrat

§ 35

Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus *neun* Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. je ein vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat sowie *zwei* von der Bundesregierung zu wählende oder zu benennende Vertreter,
2. *fünf* vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter der in § 30 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen.

(2) Vorschläge für die nach Absatz 1 Nr. 2 zu wählenden Mitglieder können aus der Mitte des Rundfunkrates oder von den in § 30 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen unterbreitet werden.

§ 36

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten außerhalb der Programmgestaltung. Hierzu kann er jederzeit vom Intendanten einen Bericht verlangen, die Unterlagen der Deutschen Welle einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:

§ 34

unverändert

Unterabschnitt 3

Verwaltungsrat

§ 35

Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus **sieben** Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. je ein vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat sowie **ein** von der Bundesregierung zu wählender oder zu benennender Vertreter,
2. **vier** vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter der in § 30 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen.

(2) unverändert

§ 36

unverändert

Entwurf**Beschlüsse des 4. Ausschusses**

1. Abschluß und Kündigung des Dienstvertrages mit dem Intendanten,
2. Bestellung und Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz,
3. Vertretung der Deutschen Welle bei Rechtsgeschäften mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Deutschen Welle und dem Intendanten,
4. Feststellung des Haushaltsplans der Deutschen Welle,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Erlaß oder Änderung der Finanzordnung,
7. Erteilung der Entlastung gegenüber dem Intendanten,
8. Erlaß oder Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen

1. Abschluß und Kündigung der Dienstverträge mit den Direktoren,
2. Abschluß von Tarifverträgen,
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
5. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Eingehen von sonstigen Verpflichtungen, soweit der Geschäftswert 300 000 DM im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt,
6. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
7. Erlaß oder Änderung der Satzung,
8. Beschluß über die Aufgabenplanung.

Der Betrag nach Satz 1 Nr. 5 kann durch die Satzung entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(4) Der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsrat vor dem Abschluß von Verträgen über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen zu unterrichten, soweit der Geschäftswert den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 genannten Betrag im Einzelfall überschreitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist vor Abberufung des Intendanten durch den Rundfunkrat anzuhören.

§ 37**Sitzungen**

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen eines Mitglieds oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

§ 37**unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rundfunkrates und der Intendant können an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Sie sind auf Wunsch zu hören.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 38

Beschlüsse und Wahlen

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Für Beschlüsse des Verwaltungsrates ist grundsätzlich die Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Feststellung des Haushaltsplans, der Erlaß oder die Änderung der Finanzordnung, der Erlaß oder die Änderung der Geschäftsordnung sowie die Zustimmung zum Erlaß oder zur Änderung der Satzung und die Zustimmung zum Beschluß über die Aufgabenplanung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Unterabschnitt 4

Intendant

§ 39

Wahl und Amtszeit

(1) Der Intendant wird vom Rundfunkrat für sechs Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit nimmt er die Geschäfte wahr, bis die Amtszeit eines gewählten Nachfolgers beginnt.

(2) Aufgaben des Intendanten darf nur wahrnehmen, wer

1. seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat,
2. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
3. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt sowie
5. Grundrechte nicht verwirkt hat.

§ 40

Vertretung des Intendanten

Wird der Intendant abberufen oder scheidet er aus, nimmt sein Vertreter die Geschäfte wahr, bis die Amtszeit eines gewählten Nachfolgers beginnt.

38

unverändert

Unterabschnitt 4

Intendant

§ 39

unverändert

§ 40

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 41

Aufgaben

(1) Der Intendant leitet die Deutsche Welle selbstständig. Er ist für die Programmgestaltung und für den gesamten Betrieb der Anstalt allein verantwortlich. Der Intendant hat dafür Sorge zu tragen, daß die Sendungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Rechte der anderen Organe bleiben unberührt.

(2) Der Intendant vertritt die Deutsche Welle gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Intendant erläßt eine Geschäftsordnung der Deutschen Welle, in der die Zuständigkeiten der Direktionsbereiche sowie der Geschäftsablauf innerhalb der Direktionsbereiche geregelt werden.

§ 41

Aufgaben

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Intendant bestellt eine Gleichstellungsauftragte.

§ 42

Ausscheiden und Abberufung

(1) Der Dienstvertrag des Intendanten endet mit Ablauf der Amtszeit.

(2) Der Intendant kann jederzeit vor Ablauf seiner Amtszeit vom Rundfunkrat abberufen werden. Der Intendant ist vor der Entscheidung zu hören. Beschließt der Rundfunkrat die Abberufung, kündigt der Verwaltungsrat den Dienstvertrag des Intendanten.

(3) Bei einer Abberufung nach Absatz 2 werden dem Intendanten in entsprechender Anwendung des Dienstvertrages die Bezüge für die Dauer seiner Amtszeit weitergewährt.

§ 42

unverändert

ABSCHNITT 3

Finanzierung der Anstalt

Unterabschnitt 1

Finanzwesen

§ 43

Finanzierungsgarantie

Der Deutschen Welle wird die Finanzierung derjenigen Programme ermöglicht, deren Veranstaltung zur Wahrnehmung ihres gesetzlichen Programmauftrags unter Berücksichtigung der rundfunktechnischen Entwicklung erforderlich ist.

ABSCHNITT 3

Finanzierung der Anstalt

Unterabschnitt 1

Finanzwesen

§ 43

unverändert

§ 44

Einnahmen

(1) Die Deutsche Welle finanziert sich aus dem jährlichen Zuschuß des Bundes und sonstigen Einnahmen.

(2) Der Zuschuß des Bundes bestimmt sich nach dem Haushaltsgesetz des Bundes und dem Haushaltsplan der Deutschen Welle.

§ 44

Einnahmen

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Einnahmen der Deutschen Welle *auf Grund von Werbung* werden *jeweils zur Hälfte* auf den Zuschuß des Bundes angerechnet. *Sonstige eigene Einnahmen der Deutschen Welle werden auf den Zuschuß des Bundes nicht angerechnet.*

§ 45

Grundsätze der Haushaltswirtschaft

(1) Die Deutsche Welle ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

(2) Die Deutsche Welle gibt sich eine Finanzordnung, die die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung der Deutschen Welle näher regelt.

(3) Die Deutsche Welle verabschiedet eine Aufgabenplanung, aus der sich insbesondere die Programmleistungen der Deutschen Welle, vorgesehene Änderungen im Programmbereich sowie die Entwicklung der Investitionskosten für einen Zeitraum der nächsten drei Jahre ergeben. Bei der Aufgabenplanung sind die finanziellen Möglichkeiten nach § 44 Abs. 1 zu berücksichtigen. Die Deutsche Welle leitet die beschlossene Aufgabenplanung unverzüglich der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof zu.

§ 46

Tarifvertragliche Regelungen

Die Beschäftigten der Deutschen Welle dürfen grundsätzlich nicht bessergestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes. Vor dem Abschluß von Tarifverträgen, die in Abweichung von Satz 1 die Beschäftigten der Deutschen Welle besser als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes stellen würden, ist das Einvernehmen mit der Bundesregierung herbeizuführen.

§ 47

Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan der Deutschen Welle (Haushaltsplan) dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Welle im jeweiligen Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 48

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Die Deutsche Welle stellt ihren Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) **Eigene** Einnahmen der Deutschen Welle werden **nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes** auf den Zuschuß des Bundes angerechnet.

§ 45

Grundsätze der Haushaltswirtschaft

(1) unverändert

(2) Die Deutsche Welle gibt sich **im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof** eine Finanzordnung, die die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung der Deutschen Welle näher regelt.

(3) Die Deutsche Welle verabschiedet eine Aufgabenplanung, aus der sich insbesondere die Programmleistungen der Deutschen Welle, vorgesehene Änderungen im Programmbereich sowie die Entwicklung der Investitionskosten für einen Zeitraum der nächsten drei Jahre ergeben. Bei der Aufgabenplanung sind die finanziellen Möglichkeiten nach § 44 Abs. 1 zu berücksichtigen. Die Deutsche Welle leitet die beschlossene Aufgabenplanung unverzüglich der Bundesregierung, **dem Deutschen Bundestag** und dem Bundesrechnungshof zu.

§ 46

unverändert

§ 47

unverändert

§ 48

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Deutsche Welle stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf, der alle zu erwartenden Einnahmen sowie voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und alle voraussichtlich benötigten Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren (Verpflichtungsermächtigungen) enthält.

(4) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(5) Im Haushaltsplan werden die Stellen der Beschäftigten der Deutschen Welle nach Vergütungsgruppen und die außertariflichen Vergütungen erläutert; die Erläuterungen sind verbindlich.

(6) Die Deutsche Welle teilt die von ihrem Kontenplan auf die Haushaltssystematik des Bundes übergeleiteten Ansätze der Bundesregierung mit.

(7) Die Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke – §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung – sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Deutsche Welle leitet den beschlossenen Haushaltsplan unverzüglich der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof zu.

§ 49

Deckungsfähigkeit von Ausgaben

(1) Ausgaben können im Haushaltsplan der Deutschen Welle nach Maßgabe der folgenden Absätze für deckungsfähig erklärt werden.

(2) Personalausgaben, Sachausgaben, Programmausgaben, Ausstrahlungskosten und Investitionsausgaben können jeweils *an* in sich gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(3) Einsparungen bei Personalausgaben können bis zu 10 vom Hundert der gesamten Personalausgaben zur Verstärkung anderer Ausgaben verwendet werden.

(4) Einsparungen bei Sachausgaben und Ausstrahlungskosten können zur Verstärkung von Ausgaben für Investitionen und von Programmausgaben verwendet werden. Einsparungen bei Programmausgaben können zur Verstärkung von Ausgaben für Investitionen verwendet werden. Einsparungen bei Investitionsausgaben können zur Verstärkung von Sachausgaben verwendet werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 50

Übertragbarkeit der Ausgaben

(1) Ausgaben für Investitionen sind ohne Änderung des im Haushaltsplan festgelegten Zwecks bis zum Rechnungsjahresabschluß für das auf die Bewilligung folgende dritte Rechnungsjahr verfügbar. Handelt es sich bei den Investitionen um Baumaßnahmen, gilt die Übertragbarkeit bis zum Rechnungsjahresabschluß für das Jahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wird. *Ausgaben für Auslandsinvestitionen sind unbestristet übertragbar.*

§ 49

Deckungsfähigkeit von Ausgaben

(1) unverändert

(2) Personalausgaben, Sachausgaben, Programmausgaben, Ausstrahlungskosten und Investitionsausgaben können jeweils *als* in sich gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 50

Übertragbarkeit der Ausgaben

Ausgaben für Investitionen sind ohne Änderung des im Haushaltsplan festgelegten Zwecks bis zum Rechnungsjahresabschluß für das auf die Bewilligung folgende dritte Rechnungsjahr verfügbar. Handelt es sich bei den Investitionen um Baumaßnahmen, gilt die Übertragbarkeit bis zum Rechnungsjahresabschluß für das Jahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wird.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall der Übertragbarkeit fortdauernder Ausgaben in das nächste Haushaltsjahr mit Ausnahme der Personalausgaben zustimmen, wenn laufende Auftragsverpflichtungen die Übertragung erfordern und dies eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Eine Übertragung in ein weiteres Haushaltsjahr ist nicht zulässig. Die Übertragung fortdauernder Ausgaben darf insgesamt 10 vom Hundert des um die Mittel für Investitionen und für Personalausgaben reduzierten Bundeszuschusses nicht übersteigen.

(2) entfällt

(3) Übertragene Ausgaben dürfen in Anspruch genommen werden, ohne daß im Haushaltsjahr Einsparungen in gleicher Höhe erbracht werden.

(3) entfällt

(4) Soweit Bundeszuschüsse bis zum Abschluß der Bücher nicht verausgabt werden oder nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 übertragen und nicht innerhalb der dort genannten Fristen verwendet worden sind, sind sie an den Bund zurückzuzahlen. Ausgaben für Auslandsinvestitionen sind an den Bund zurückzuzahlen, sobald der Zweck, für den sie veranschlagt worden sind, entfällt oder nicht weiter verfolgt wird.

(4) entfällt

§ 51

Vorläufige Haushaltsführung

Die Deutsche Welle beschließt den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß er zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten kann. Hat die Deutsche Welle bis zum Schluß eines Haushaltsjahres den Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht beschlossen, so kann die Deutsche Welle bis zum Zeitpunkt des Beschlusses alle Ausgaben leisten, die nötig sind, um

1. den gesetzlichen Programmauftrag zu erfüllen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen zu erfüllen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

§ 51

unverändert

§ 52

Ausführung des Haushalts

Die Ausführung des Haushalts erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die §§ 55, 56 Abs. 1, §§ 58, 59 der Bundeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 52

unverändert

§ 53

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben,
Nachtragshaushalt**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung im Haushaltsplan gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die erhebliche Auswirkungen auf den Zuschußbedarf der Deutschen Welle zur Folge haben können, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 53

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates. Bei unaufschiebbaren Ausgaben hat der Intendant die Genehmigung des Verwaltungsrates unverzüglich einzuholen.

(3) Die Deutsche Welle stellt einen Nachtragshaushalt auf, wenn

1. sich zeigt, daß der Haushaltsplan trotz Ausnutzung jeder Einsparungsmöglichkeit nicht ausgeglichen werden kann, oder
2. über- oder außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von mehr als 1 vom Hundert der Gesamtausgaben der Deutschen Welle geleistet werden müssen.

(4) Die Vorschriften der §§ 47 bis 50 gelten entsprechend.

§ 54

Jahresabschluß

Die Deutsche Welle erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluß. Der Jahresabschluß besteht aus der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung. Er ist durch einen Geschäftsbericht zu ergänzen. Mit dem Geschäftsbericht werden Jahresabschluß und Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert. Die Deutsche Welle leitet den festgestellten Jahresabschluß und den Geschäftsbericht unverzüglich der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof zu.

§ 55

Prüfungen

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Welle gemäß § 111 der Bundeshaushaltsordnung.

(2) Der Bundesrechnungshof und die Bundesregierung werden von der Deutschen Welle über alle für die Wirtschafts- und Finanzlage bedeutenden Vorgänge der Deutschen Welle unterrichtet. Unterlagen, die der Bundesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm von der Deutschen Welle zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Bundesrechnungshof teilt seine Prüfungsergebnisse dem Intendanten zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit und unterrichtet die Bundesregierung.

(4) Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung jederzeit unterrichten. Berichtet er dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat, so unterrichtet er gleichzeitig die Bundesregierung.

(5) Die Deutsche Welle kann den Jahresabschluß durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Weichen die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers von denen des Bundesrechnungshofes ab, gelten die Feststellungen des Bundesrechnungshofes.

§ 54

unverändert

§ 55

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 56

Bekanntmachungen

Der festgestellte Haushaltsplan und der festgestellte Jahresabschluß der Deutschen Welle werden von ihr unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 56

unverändert

Unterabschnitt 2

Vermögen, Beteiligungen, Baumaßnahmen

Unterabschnitt 2

unverändert

§ 57

Vermögen

(1) Die aus dem Zuschuß des Bundes nach § 44 beschafften Gegenstände gehören zum Vermögen der Deutschen Welle. Sie sind uneingeschränkt für Rundfunkzwecke zu nutzen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, soweit diese der Deutschen Welle vom Bund unentgeltlich überlassen sind.

(3) Im Falle einer Auflösung der Deutschen Welle fällt ihr gesamtes Vermögen dem Bund mit der Maßgabe zu, daß es von diesem ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 58

Beteiligungen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerbmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich die Deutsche Welle nur beteiligen, wenn

1. dies der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe dient,
2. die Deckung der damit verbundenen Ausgaben gewährleistet ist,
3. die Einzahlungsverpflichtung der Deutschen Welle auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist und
4. die für die Rechtsform des Unternehmens geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsehen.

(2) Die Deutsche Welle hat bei Beteiligungen

1. sich allein oder gemeinsam mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den notwendigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern und
2. die Unternehmen zu verpflichten, ihr die für die finanziellen oder programmlichen Fragen wesentlichen Geschäftsvorfälle mitzuteilen.

(3) Der Bundesrechnungshof prüft bei den Beteiligungen der Deutschen Welle die Haushalts- und Wirtschaftsführung, sofern die Deutsche Welle unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile verfügt.

Entwurf**Beschlüsse des 4. Ausschusses****§ 59****Baumaßnahmen**

(1) Bauunterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Schönheitsreparaturen sowie zur Deckung des rundfunktechnischen Bedarfs erforderliche, nicht in die bauliche Substanz eingreifende Umbaumaßnahmen an im Eigentum des Bundes stehenden und der Deutschen Welle unentgeltlich überlassenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen obliegen der Deutschen Welle in eigener Verantwortung. An den zur Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten in der Regel jährlich durchzuführenden Baubegehungen ist jeweils das Bundesvermögensamt zu beteiligen. Über Umbaumaßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind die Bauverwaltung des Bundes sowie das Bundesvermögensamt zu unterrichten.

(2) Andere als in Absatz 1 genannte Umbaumaßnahmen sowie alle Neu- und Erweiterungsbauten an im Eigentum des Bundes stehenden und der Deutschen Welle unentgeltlich überlassenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen werden als Bundesbaumaßnahmen vom Bund durchgeführt.

(3) Für die Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung – RBBau – sinngemäß.

ABSCHNITT 4**Aufsicht****§ 60****Ausschluß der Fachaufsicht**

Die Deutsche Welle unterliegt keiner staatlichen Fachaufsicht.

§ 61**Rechtsaufsicht**

(1) Die Bundesregierung führt die Rechtsaufsicht über die Deutsche Welle.

(2) Die Bundesregierung ist im Rahmen der Rechtsaufsicht berechtigt, ein von ihr im Einzelfall bestimmtes Organ der Deutschen Welle durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die gegen dieses Gesetz verstoßen und eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen.

(3) Wird die Gesetzeswidrigkeit nicht fristgemäß behoben, so weist die Bundesregierung die Deutsche Welle an, diejenigen Maßnahmen auf Kosten der Deutschen Welle durchzuführen, die sie im einzelnen festlegt. Gegen Anweisungen nach Satz 1 kann die Deutsche Welle Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(4) Bevor die Bundesregierung Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 trifft, kann sie dem jeweils zuständigen Organ der Deutschen Welle im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten setzen.

ABSCHNITT 4**unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Änderung personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen

§ 1

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 4 Satz 5 wird aufgehoben.
2. § 90 wird wie folgt gefaßt:

,§ 90

Für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Die Einrichtungen der Deutschen Welle am Sitz Köln und die Einrichtungen der Deutschen Welle am Sitz Berlin bilden je eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. Diese Aufteilung auf zwei Dienststellen bleibt bei Verlegung des Sitzes von Köln nach Bonn bestehen. Andere Einrichtungen der Deutschen Welle werden vom Intendanten der Deutschen Welle einer Dienststelle zugeteilt. § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.
2. Die Beschäftigten in beiden Dienststellen wählen – neben den örtlichen Personalräten – einen Gesamtpersonalrat. Dieser wirkt bei der Entscheidung nach Nummer 1 Satz 2 mit. Er ist zuständig für die Behandlung dienststellenübergreifender Angelegenheiten. Der Gesamtpersonalrat hat seinen Sitzort am *satzungsgemäßen* Sitz des Intendanten. Die für den Gesamtpersonalrat maßgebenden Bestimmungen finden im übrigen entsprechende Anwendung.
3. Die Beschäftigten im Sinne des § 57 in beiden Dienststellen wählen – neben den örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen – eine Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Sitz der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung ist am Sitzort des Gesamtpersonalrats. Die für die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung maßgebenden Bestimmungen finden im übrigen entsprechende Anwendung.
4. Leiter der Dienststellen ist der Intendant. Er gilt als oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes; § 69 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung. § 7 ist entsprechend anzuwenden.
5. Beschäftigte der Deutschen Welle im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Arbeitsvertrag unbefristet oder auf Zeit angestellten Beschäftigten der Deutschen Welle einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

Artikel 2

Änderung personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen

§ 1

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 90 wird wie folgt gefaßt:

,§ 90

Für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. unverändert
2. Die Beschäftigten in beiden Dienststellen wählen – neben den örtlichen Personalräten – einen Gesamtpersonalrat. Dieser wirkt bei der Entscheidung nach Nummer 1 Satz 3 mit. Er ist zuständig für die Behandlung dienststellenübergreifender Angelegenheiten. Der Gesamtpersonalrat hat seinen Sitzort am Sitz des Intendanten. Die für den Gesamtpersonalrat maßgebenden Bestimmungen finden im übrigen entsprechende Anwendung.
3. Die Beschäftigten im Sinne des § 57 in beiden Dienststellen wählen – neben den örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen – eine Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Sitzort der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung ist am Sitzort des Gesamtpersonalrats. Die für die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung maßgebenden Bestimmungen finden im übrigen entsprechende Anwendung.
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht:

- a) der Intendant, die Direktoren und der Justitiar,
- b) Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis, sonstige freie Mitarbeiter und Personen, die auf Produktionsdauer beschäftigt sind.

Beschäftigte, die in einer Einrichtung der Deutschen Welle im Ausland eingesetzt sind, sowie Volontäre sind nicht wählbar.

6. § 44 Abs. 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesreisekostengesetzes die Reisekostenordnung der Deutschen Welle tritt.

6. unverändert

7. a) Bei Beschäftigten, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe I des Vergütungstarifvertrags der Deutschen Welle bemißt oder deren Vergütung über der höchsten Vergütungsgruppe liegt, wird der Personalrat in den Fällen des § 75 Abs. 1 und 3 Nr. 14 nicht beteiligt.

7. unverändert

- b) Bei im Programmbereich Beschäftigten der Vergütungsgruppe II des Vergütungstarifvertrages der Deutschen Welle tritt in Fällen des § 75 Abs. 1 an die Stelle der Mitbestimmung des Personalrats die Mitwirkung.

- c) Bei Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie bei Beschäftigten, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind, bestimmt der Personalrat in den Fällen des § 75 Abs. 1 nur mit, wenn sie dies beantragen. § 69 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 2

**Änderung der Wahlordnung
zum Bundespersonalvertretungsgesetz**

§ 51 der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), die zuletzt geändert worden ist durch ..., erhält folgende Überschrift:

„Vertrauensmann der Ortskräfte
(§ 91 Abs. 2 des Gesetzes)“.

§ 2

unverändert

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 51 der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz kann auf Grund der Ermächtigung des § 115 Bundespersonalvertretungsgesetz durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 42 wie folgt gefaßt:

„§ 42

Datenschutzbeauftragter der Deutschen Welle“.

2. In § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Rundfunkanstalten des Bundesrechts“ durch die Wörter „Deutsche Welle“ ersetzt.
3. Die Überschrift des § 42 wird wie folgt gefaßt:
„Datenschutzbeauftragter der Deutschen Welle“.
4. § 42 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Deutsche Welle bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz, der an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz tritt.“
5. In § 42 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden die Wörter „jeweiligen Rundfunkanstalt des Bundesrechts“ und „jeweiligen Rundfunkanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Welle“ ersetzt.
6. § 42 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Weitere Regelungen entsprechend den §§ 23 bis 26 trifft die Deutsche Welle für ihren Bereich.“

Artikel 4**Übergangsregelungen**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die derzeitigen Amtszeiten der Gremien der Deutschen Welle als beendet.

(2) Der Rundfunkrat ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bilden. Artikel 1 § 28 Abs. 4 gilt entsprechend. Bis zum ersten Zusammentritt des neugebildeten Rundfunkrates nimmt der bisher bestehende Rundfunkrat die Aufgaben nach Artikel 1 mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

(3) Die in Artikel 1 § 30 Abs. 2 genannten staatlichen Organe wählen oder benennen gemäß Artikel 1 § 35 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder des Verwaltungsrates. Der nach Absatz 2 Satz 1 neugebildete Rundfunkrat wählt gemäß Artikel 1 § 35 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von zwei Monaten nach seinem ersten Zusammentritt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Artikel 1 § 28 Abs. 4 gilt entsprechend. Bis zum ersten Zusammentritt des neugebildeten Verwaltungsrates nimmt der bisher bestehende Verwaltungsrat die Aufgaben nach Artikel 1 mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Bis zur erstmaligen Wahl der örtlichen Personalräte und des Gesamtpersonalrats nach § 90 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bleiben die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Personalvertretungen im Amt. Entsprechendes gilt für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Die gemäß § 90 Nr. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes erforderliche Mitwirkung obliegt dem zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Gesamtpersonalrat. Diesem obliegt auch die Bestellung aller Wahlvorstände und ihrer Vorsitzenden für die erstmaligen Wahlen im Sinne der Sätze 1 und 2.

Artikel 5**Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts**

Das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2246), wird aufgehoben. § 16 ist bis zum Inkrafttreten der §§ 43 bis 56 des Deutsche-Welle-Gesetzes weiter anzuwenden.

Artikel 6**Inkrafttreten**

(1) Die Artikel 1 bis 5 treten bis auf Artikel 1 §§ 43 bis 56 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 43–56 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Artikel 1 §§ 43 bis 56 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

**Bericht der Abgeordneten Dr. Joseph-Theodor Blank,
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Rezzo Schlauch, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke**

I.

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk – Drucksache 13/4708 –, wurde in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 1996 dem Innenausschuß federführend sowie dem Auswärtigen Ausschuß, Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie dem Haushaltsausschuß, letzterem auch gemäß § 96 GO-BT, zur Mitberatung überwiesen.

- a) Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 68. Sitzung am 25. Juni 1997 den Gesetzentwurf der Bundesregierung abschließend beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD mit der Maßgabe zur Annahme empfohlen, die aus der Anlage 1 ersichtlichen Änderungen zu berücksichtigen.
- b) Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sich in seiner Sitzung am 25. Juni 1997 auf die nachfolgenden Empfehlungen in seiner mitberatenden Stellungnahme beschränkt:
 - aa) die Einfügung des § 6 a [in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Anlage 2) sowie der Fraktion der SPD (Anlage 3)];
 - bb) die Fassung des § 30 Abs. 2 [in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion der SPD (Anlage 3)];
 - cc) die Fassung des § 30 Abs. 3 Satz 1 [in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Anlage 2)];
 - dd) die Fassung des § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3 [in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion der SPD (Anlage 3)];
 - ee) die Anfügung des § 41 Abs. 4 [in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Anlage 2) sowie der Fraktion der SPD (Anlage 3)].

Die Abstimmungen zu den Buchstaben aa, bb, dd und ee erfolgten einstimmig. Buchstabe cc wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen.

- c) Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenab-

schätzung hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 1996 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/4708 zuzustimmen.

- d) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. April 1997 den Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten und ihn mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS zur Annahme empfohlen. Der Ausschuß hat ferner den aus der Anlage 4 ersichtlichen Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert gegenüber dem Deutschen Bundestag abgeben.

- 2. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Staatsferne und Selbstbestimmung des deutschen Auslandsrundfunks (Deutsche Welle) – Drucksache 13/4846, wurde ebenfalls in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 1996 dem Innenausschuß federführend sowie dem Auswärtigen Ausschuß, Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.
 - a) Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 68. Sitzung am 25. Juni 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 13/4846 abzulehnen.
 - b) Hinsichtlich der mitberatenden Stellungnahme des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird auf Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b verwiesen.
 - c) Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 13/4846 abzulehnen.

- d) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. April 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 13/4846 abzulehnen.
3. Der Innenausschuß hat die vorgenannten Vorlagen in seiner 63. Sitzung am 25. Juni 1997 abschließend beraten und
- a) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/4708 in der aus der Zusammenstellung zur Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/4846 abzulehnen.

II.

Der Innenausschuß hat in seiner 52. Sitzung am 29. Januar 1997 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk – Drucksache 13/4708 – sowie dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Staatsferne und Selbstbestimmung des deutschen Auslandsrundfunks (Deutsche Welle) – Drucksache 13/4846 – eine öffentliche Anhörung mit den nachfolgenden Sachverständigen durchgeführt:

Deutsche Welle, Intendant Dieter Weirich;

Deutscher Gewerkschaftsbund, Abteilungsleiter Friedel Heße;

Bundesministerium des Innern, MD Prof. Dr. Wolfgang Bergsdorf,

Auswärtiges Amt, Staatsminister Helmut Schäfer (Mainz);

BBC World Service, International Broadcasting Audience Research (IBAR), Manager Allen Cooper;

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, Robert L. Earle, Minister Counselor for Public Affairs (USIS).

Gegenstand der Anhörung bildeten Fragenkomplexe zur zeitgemäßen Formulierung des Programmauftrages für die Deutsche Welle sowie die Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien. Hinsichtlich der Ergebnisse dieser öffentlichen Anhörung am 29. Januar 1997 wird auf das Protokoll der 52. Sitzung des Innenausschusses verwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß und sein Unterausschuß für Auswärtige Kulturpolitik haben darüber hinaus am 11. Juni 1997 ein nichtöffentliches Expertengespräch zu Grundsatzfragen, zum Programmauftrag und zum Verhältnis der Deutschen Welle zur Auswärtigen Kulturpolitik geführt. Hinsichtlich des Er-

gebnisses der Beratungen wird auf die detaillierte mitberatende Stellungnahme des Auswärtigen Ausschusses (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a) verwiesen.

Im Hinblick auf notwendige redaktionelle Änderungen des Gesetzentwurfs und der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 13/4708, Anlage 3, S. 41 ff.) zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 13/4708, Anlage 2, S. 38 ff.) hat das Bundesministerium des Innern die nachfolgenden Formulierungshilfen übersandt, die sich die Koalitionsfraktionen als Änderungsanträge zu eigen gemacht haben:

1. Artikel 1 § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Deutsche Welle hat einen Sitz in Köln und einen Sitz in Berlin. Der Sitz des Intendanten und der dazugehörigen Verwaltung sowie der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz befinden sich in Köln. Der Sitz in Köln wird nach Bonn verlegt, sobald die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Deutschen Welle in Bonn vorliegen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Sitzverlegung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

Begründung

Die Deutsche Welle unterhält in Berlin eine wichtige Produktionsstätte, die in Umfang und Bedeutung erheblich über ein Studio hinausgeht. Es ist daher angemessen, Berlin als zweiten Sitz der Deutschen Welle gesetzlich festzuschreiben. Der Schwerpunkt der Deutschen Welle soll auch künftig in Köln, später in Bonn, bleiben. Daher muß Köln bzw. Bonn als Sitz des Intendanten im Gesetz festgelegt werden.

2. In Artikel 1 § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 und 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“

Begründung

Zur Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes sollen die gesetzlichen Sendezeitbeschränkungen nicht nur für die in Frage kommenden Programmbeiträge gelten, sondern auch für die Ankündigung solcher Beiträge, soweit dafür Bewegtbilder verwendet werden.

3. In Artikel 1 § 7 Abs. 3 wird das Wort „Rundfunkanstalt“ durch das Wort „Rundfunkanstalten“ ersetzt.

Begründung

Redaktionelle Änderung.

4. In Artikel 1 § 49 Abs. 2 werden die Wörter „jeweils an“ durch die Wörter „jeweils als“ ersetzt.

Begründung

Redaktionelle Änderung.

5. In Artikel 2 § 1 Nr. 2 muß in § 90 Nr. 2 Satz 2 richtig lauten:

„Dieser wirkt bei der Entscheidung nach Nummer 1 Satz 3 mit.“

Begründung

Redaktionelle Änderung.

6. In Artikel 2 § 1 Nr. 2 wird in § 90 Nr. 2 Satz 4 das Wort „satzungsgemäßen“ gestrichen.

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Sitzregelung in Artikel 1 § 2 Abs. 1. Danach entfällt das im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Recht der Deutschen Welle, den Sitz des Intendanten durch die Satzung zu bestimmen.

7. In Artikel 2 § 1 Nr. 2 werden in § 90 Nr. 3 Satz 3 die Wörter „Der Sitz“ durch die Wörter „Der Sitzort“ ersetzt.

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung, mit der erreicht wird, daß für die Personal- und Jugendvertretungen einheitlich der Begriff „Sitzort“ verwendet wird. Im Gegensatz dazu ist der Begriff „Sitz“ für die Anstalt selbst und den Intendanten vorbehalten.

8. In Artikel 6 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

Begründung

Wegen des zeitlichen Vorlaufs bei der Erstellung des Haushaltsplans der Deutschen Welle enthält Artikel 6 Abs. 2 eine Sonderregelung für das Inkrafttreten der Finanzierungsregelungen in Artikel 1. Da die übrigen Bestimmungen des Gesetzes erst im Laufe des Jahres 1997 in Kraft treten können, muß das Inkrafttreten der Finanzierungsregelung auf den 1. Januar 1998 verschoben werden.

Bereits in ihrem Antrag auf Drucksache 13/4846 vom 11. Juni 1996 hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Nummer VII aufgeführt:

„Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf über den deutschen Auslandsrundfunk (Drucksache 13/4708) soll in folgenden wesentlichen Passagen eine andere Fassung erhalten:

1. Sitz der Deutschen Welle

Ein von der Bundesregierung geplanter Umzug in den Schürmannbau ist aus Kostengründen abzulehnen und weniger sinnvolle Ausgleichsmaßnahme für den Regierungsumzug nach Berlin, als politisches Feigenblatt. Demzufolge könnte

Artikel 1 § 2 Abs. 1 wie folgt gefaßt werden:

„(1) Die Deutsche Welle hat ihren Sitz in Köln.“

Als Folge müßte in Artikel 2 § 1 Nr. 2 § 90 wie folgt geändert werden:

In Nummer 1 Satz 1 sind die Worte „am Sitz Berlin“ durch die Worte „in Berlin“ zu ersetzen.

2. Werbefreiheit und fremdsprachige Sendungen als Teil der Aufgabe

Analog zu der geforderten Staatsfreiheit soll ein werbe- und sponsoringfreies Programm Einflüssen aus dem Bereich der Wirtschaft minimieren.

In Artikel 1 § 3 Abs. 2 könnte daher folgender Satz 3 hinzugefügt werden:

„Die Sendungen sind werbefrei.“

Des weiteren wären die §§ 9, 10 und in § 31 die Absätze 10 und 11 zu streichen.

Um der veränderten technischen Situation im Rundfunkwesen nachzukommen, könnte in Artikel 1 § 3 Abs. 2 folgender Satz angefügt werden:

„Auf die Fremdsprachensendungen der Deutschen Welle für das Ausland soll ein besonderes Augenmerk gerichtet sein. Durch die verbesserte Satellitenübertragung können immer mehr deutschsprachige Programme im Ausland empfangen werden. Daher ist die nicht deutschsprachige Bevölkerung eine zunehmend bedeutsame Zielgruppe.“

3. Programmauftrag

Ein zeitgemäßer und staatsferner Programmauftrag für die Deutsche Welle könnte in

Artikel 1 § 4 Abs. 1 gefaßt werden:

„(1) Die Sendungen der Deutschen Welle sollen über politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse, Entwicklungen und Zusammenhänge in Deutschland und Europa sowie weltweit umfassend informieren; die Geschehnisse sind zu dokumentieren und zu analysieren. Mit den Sendungen ins Ausland sollen Demokratie und Rechtsstaat, Menschenrechte und Minderheitenschutz, Entwicklungszusammenarbeit, der Dialog zwischen den Regionen dieser Welt sowie der weltweite Informationsaustausch gefördert werden.“

Artikel 1 § 4 Abs. 2 könnte wie folgt lauten:

„(2) Die Sendungen der Deutschen Welle sind der internationalen Verständigung, dem Frieden und der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet. Sie sollen die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein.“

4. Staatsferne Zusammensetzung der Gremien/Frauenquote

Die Deutsche Welle als ein Resultat aus dem Anfang der 60er Jahre gescheiterten Adenauer-Fernsehen ist traditionell ein staatsnaher Sender, was sich unter anderem im Parteienproporz der Aufsichtsgremien ausdrückt. Im Gegensatz zu den ebenfalls parteidominierten Gremien der anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten war die

Deutsche Welle einer Einflußnahme seitens der Bundesregierung immer unmittelbarer und direkter ausgesetzt. Aufgrund dieser Gegebenheiten halten wir eine parteiferne Zusammensetzung des Rundfunk- und Verwaltungsrates für erforderlich. Damit ergibt sich gleichzeitig eine Ausweitungsmöglichkeit der sogenannten gesellschaftlich relevanten Gruppen, die in der Deutschen Welle nicht mehr zeitgemäß für die deutsche Gesellschaft repräsentiert sind. Für besonders sinnvoll halten wir die Berücksichtigung von Nichtregierungsorganisationen, die per se eher an den Bedürfnissen der Zivilgesellschaft orientiert sind. Eine von der Bundesregierung gewünschte Erhöhung der Mitgliederzahl in den Aufsichtsgremien halten wir aus Gründen einer effektiven Kontrolle für nicht wünschenswert. Demzufolge könnte

Artikel 1 § 30 wie folgt geändert werden:

In Absatz 1 ist die Zahl „30“ durch die Zahl „17“ zu ersetzen.

Zusätzlich ist Absatz 2 zu streichen.

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:

1. Evangelische Kirche in Deutschland,
2. Katholische Kirche,
3. Vertreter muslimischen Glaubens,
4. Zentralrat der Juden in Deutschland,
5. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma,
6. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT),
7. gewerkschaftliche Organisationen,
8. Deutscher Sportbund (DSB)
9. Organisationen der Süd-Nord-Zusammenarbeit,
10. Verbraucherorganisationen,
11. Umweltschutzorganisationen,
12. Migrantenorganisationen,
13. Seniorenorganisationen,
14. Menschenrechtsorganisationen,
15. Behindertenorganisationen,
16. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD),
17. Jugendorganisationen.“

Verwaltungsrat

Artikel 1 § 35 könnte wie folgt geändert werden:

In Absatz 1 ist das Wort „neun“ durch das Wort „sieben“ zu ersetzen.

Absatz 1 Nr. 1 ist zu streichen.

In Absatz 1 Nr. 2 ist das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ zu ersetzen.

Frauenquote

Im Zusammenhang mit einer Reform der Gremien muß auch die Gleichberechtigung von Frauen gewährleistet sein.

Artikel 1 § 28 Abs. 4 könnte deshalb wie folgt gefaßt werden:

„(4) Soweit von Institutionen, Gruppen oder Organisationen mehrere Mitglieder benannt werden, muß mindestens die Hälfte Frauen sein. Soweit gesellschaftliche Institutionen, Gruppen oder Organisationen nur ein Mitglied benennen, muß dieses mindestens für jede zweite Amtszeit eine Frau sein. Die Anforderungen entfallen nur, wenn der jeweiligen Gruppe oder Organisation eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums schriftlich bei der Benennung des Mitglieds zu begründen. Die Begründung ist in dem jeweiligen Gremium bekanntzugeben.“

5. Finanzautonomie

Ein klassischer Hebel staatlicher Einflußnahme ist die Finanzierung der Deutschen Welle. Eine Grundlage für ein unabhängiges Programm ist deshalb die Finanzautonomie.

In Artikel 1 § 44 Abs. 2 könnte folgender Satz angefügt werden:

„Der Zuschuß wird als Globalbetrag gewährt (Globalfinanzierung).“

Als Folge sind in Artikel 1 die §§ 47 und 49 bis 53 zu streichen.“

Anläßlich der abschließenden Beratungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 13/4708 legten die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die aus der Anlage 5 ersichtlichen Änderungsanträge sowie die Fraktion der SPD die aus der Anlage 6 ersichtlichen und teilweise übereinstimmenden Änderungsanträge vor. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beratungen im Innenausschuß wird auf Abschnitt I Nr. 3 verwiesen.

Bonn, den 10. Juli 1997

Dr. Joseph-Theodor Blank
Berichterstatler

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Berichterstatlerin

Rezzo Schlauch
Berichterstatler

Dr. Max Stadler
Berichterstatler

Ulla Jelpke
Berichterstatlerin

§ 4

Programmauftrag

Die Sendungen der Deutschen Welle sollen den Rundfunkteilnehmern im Ausland ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland vermitteln und ihnen die deutschen Auffassungen zu wichtigen Fragen darstellen und erläutern.

§ 5

Programmgrundsätze

(3) Die Berichterstattung soll umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein sowie in dem Bewußtsein erfolgen, daß die Sendungen der Deutschen Welle die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu ausländischen Staaten berühren. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten sind mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

§ 30

Rundfunkrat

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 17 Mitgliedern.

(2) Je zwei Mitglieder des Rundfunkrates werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt.

(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:

1. Evangelische Kirche,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden,
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT),
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
6. Deutscher Sportbund,
7. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE),
8. Deutscher Kulturrat,
9. Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung,
10. Hochschulrektorenkonferenz.

§ 41

Aufgaben

(4) Der Intendant bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.

§ 44

Einnahmen

(3) Eigene Einnahmen der Deutschen Welle werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes auf den Zuschuß des Bundes angerechnet.

§ 45

Grundsätze der Haushaltswirtschaft

(2) Die Deutsche Welle gibt sich im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof eine Finanzordnung, die die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung der Deutschen Welle näher regelt.

(3) Die Deutsche Welle verabschiedet eine Aufgabenplanung, aus der sich insbesondere die Programmleistungen der Deutschen Welle, vorgesehene Änderungen im Programmbereich sowie die Entwicklung der Investitionskosten für einen Zeitraum der nächsten drei Jahre ergeben. Bei der Aufgabenplanung sind die finanziellen Möglichkeiten nach § 44 Abs. 1 zu berücksichtigen. Die Deutsche Welle leitet die beschlossene Aufgabenplanung unverzüglich der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrechnungshof zu.

§ 50

Übertragbarkeit der Ausgaben

(1) Ausgaben für Investitionen sind ohne Änderung des im Haushaltsplan festgelegten Zwecks bis zum Rechnungsjahresabschluß für das auf die Bewilligung folgende dritte Rechnungsjahr verfügbar. Handelt es sich bei den Investitionen um Baumaßnahmen, gilt die Übertragbarkeit bis zum Rechnungsjahresabschluß für das Jahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wird.

(Letzter Satz entfällt.)

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) entfällt

§ 58

Beteiligungen

(3) Der Bundesrechnungshof prüft bei den Beteiligungen der Deutschen Welle die Haushalts- und Wirtschaftsführung, sofern die Deutsche Welle unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile verfügt. Verfügt die Deutsche Welle nicht über die Mehrheit der Anteile, so sind im Gesellschaftervertrag oder in der Satzung die Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu vereinbaren.

Anlage 2

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Die Sendungen der Deutschen Welle sollen den Rundfunkteilnehmern im Ausland ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland vermitteln und ihnen die deutschen Auffassungen zu wichtigen Fragen darstellen und erläutern.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a angefügt:

„§ 6a

Der Intendant beruft eine Beauftragte/einen Beauftragten für den Jugendschutz aus dem Hause. Diese Person muß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist bei der Anwendung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Sie hat die Aufgabe, den Intendanten in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Die/der Beauftragte für den Jugendschutz ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung angemessen zu beteiligen. Die/der Beauftragte für den Jugendschutz der Deutschen Welle soll mit den Beauftragten des Jugendschutzes der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der privaten Veranstalter bundesweit veranstalteter Fernsehprogramme in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.“

3. In § 5 Abs. 3 wird in Satz 1 nach den Wörtern „sachlich sein“ der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie in dem Bewußtsein erfolgen, daß die Sendungen der Deutschen Welle die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu ausländischen Staaten berühren.“

4. § 30 Abs. 1 ist wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Je zwei Mitglieder des Rundfunkrates werden vom Deutschen Bundestag und vom

Bundesrat gewählt. Drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:

1. Evangelische Kirche,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT),
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
6. Deutscher Sportbund,
7. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE),
8. Deutscher Kulturrat,
9. Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung,
10. Westdeutsche Rektorenkonferenz.“

5. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummern 5 bis 11 werden in ihrer Reihenfolge ersetzt durch die Nummern 4 bis 10.

6. In § 41 wird nach Absatz 3 Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Intendant bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.“

7. § 44 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Eigene Einnahmen der Deutschen Welle werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes auf den Zuschuß des Bundes angerechnet.“

8. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „gibt sich“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „der Bundesregierung“ ein Komma und die Wörter „dem Deutschen Bundestag“ eingefügt.

9. § 50 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend möge beschließen:

1. Artikel 1 § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Welle hat einen Sitz in Köln und einen Sitz in Berlin. Der Sitz des Intendanten und der dazugehörigen Verwaltung sowie der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz befinden sich in Köln. Der Sitz in Köln wird nach Bonn verlegt, sobald die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Deutschen Welle in Bonn vorliegen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Sitzverlegung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

Begründung

Die Fassung entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates.

2. Artikel 1 § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Deutsche Welle veranstaltet Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) für Menschen im Ausland, die sich für Deutschland interessieren. Das Programm richtet sich vor allem an ausländische Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer. Darüber hinaus sollen Deutsche, die sich vorübergehend oder auch für längere Zeit im Ausland aufhalten, und Deutschstämmige durch die Sendungen informiert werden.

(2) Die Sendungen der Deutschen Welle werden in Fremdsprachen und in deutscher Sprache verbreitet. Da Ausländerinnen und Ausländer die wichtigste Zielgruppe des Programms sind, ist auf eine angemessene Ausstattung der Fremdsprachendienste besonderen Wert zu legen.

(3) Die Deutsche Welle ist in besonderer Weise verpflichtet, in Länder auszustrahlen, die sich in schwierigen Umbruch- oder Krisensituationen befinden. Sie kann dadurch eine unabhängige Berichterstattung über Ereignisse in den jeweiligen Ländern unterstützen bzw. initiieren und zur Wahrung des Menschenrechts auf Informations- und Meinungsfreiheit beitragen.“

3. Artikel 1 § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Sendungen der Deutschen Welle sollen umfassend über politische, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Ereignisse und Entwicklungen informieren, einen objektiven Überblick über das Weltgeschehen geben und die deutschen Auffassungen zu wichtigen Fragen darstellen und erläutern.

(2) Die Sendungen sollen insbesondere der Wahrung von Menschenrechten und demokra-

tischen Freiheiten dienen, die internationale Verständigung und den Prozeß der europäischen Einigung fördern, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein.

(3) Den Sendungen stehen Veröffentlichungen nach den §§ 13 und 14 gleich.“

Begründung

Die Einführung der Worte „soziale“ und „ökologische“ verdeutlicht, daß beide Bereiche notwendiger Bestandteil des geforderten „umfassenden Bildes“ sind. Eine besondere Betonung der Verpflichtung, „Reaktionen der Öffentlichkeit sowie der wesentlichen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte“ darzustellen, erübrigt sich. Im übrigen hat die Formulierung „wesentliche staatliche und gesellschaftliche Kräfte“ einen einschränkenden, überdies auslegungsfähigen Charakter, der mit dem Verfassungsgrundsatz der Informations- und Meinungsfreiheit nicht vereinbar ist.

Die Auffassung des Bundesrates trifft zu, daß die Sendungen der Deutschen Welle aufgrund ihrer Bedeutung die Bundesrepublik Deutschland im Ausland repräsentieren. Deshalb müssen alle im Grundgesetz verankerten Grundrechte zum Ausdruck kommen und als aktiver Auftrag der Deutschen Welle herausgestellt werden.

Angeichts der Bedeutung, die Veröffentlichungen im Internet und weiteren Netzen erlangen werden, muß sichergestellt sein, daß für sie die Vorschriften über die Gestaltung der Sendungen gelten und sie damit auch der Zuständigkeit des Rundfunkrates gemäß § 31 unterliegen.

4. In Artikel 1 § 5 Abs. 3 wird Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

„sowie in dem Bewußtsein erfolgen, daß die Sendungen der Deutschen Welle die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu ausländischen Staaten berühren.“

5. In Artikel 1 wird nach § 6 folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Jugendschutzbeauftragte/Jugendschutzbeauftragter

Der Intendant beruft eine Beauftragte/einen Beauftragten für den Jugendschutz aus dem Hause. Diese Person muß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist bei der Anwendung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Sie hat die Aufgabe, den Intendanten in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Die/der Jugendschutzbeauftragte ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstel-

lung, der Programmplanung angemessen zu beteiligen. Die/der Beauftragte des Jugendschutzes der Deutschen Welle soll mit den Beauftragten des Jugendschutzes der in der ARD zusammenge- schlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der privaten Veranstalter bundesweit veran- stalteter Fernsehprogramme in einem regelmäßi- gen Erfahrungsaustausch eintreten.“

6. Artikel 1 § 19 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Wird mit einer Anrufung gleichzeitig die Verletzung von Programmgrundsätzen nach § 18 behauptet, so unterrichtet der Be- auftragte für den Datenschutz unverzüglich den Intendanten über diese Programmbe- schwerde. Bezüglich der Programmbeschwer- de richtet sich das Verfahren nach § 18 Abs. 2 und 3.“

b) In Absatz 3 wird das Semikolon nach dem zweiten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt. Der letzte Satzteil ist zu streichen.

7. In Artikel 1 wird nach § 13 folgender neuer § 14 eingefügt. Die Numerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

„§ 14

Internet

Die Deutsche Welle kann im Internet oder in weiteren Netzen programmbezogene Inhalte ver- öffentlichlichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Auf- gaben erforderlich ist.“

Begründung

Die Vorschrift stellt die entsprechenden, bereits begonnenen Aktivitäten der Deutschen Welle auf eine gesetzliche Grundlage.

8. Artikel 1 § 30 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist die Zahl „30“ durch die Zahl „17“ zu ersetzen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Je zwei Mitglieder des Rundfunkrates werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt, drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Dabei ist jeweils mindestens eine Frau zu wählen bzw. zu benennen.“

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:

1. Evangelische Kirche in Deutschland,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeit- geberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag,
5. Deutscher Gewerkschaftsbund,
6. Deutscher Sportbund,

7. Deutsche Stiftung für internationale Ent- wicklung,

8. Deutscher Kulturrat,

9. Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung,

10. Deutscher Frauenrat.

Dabei ist jeweils für mindestens jede zweite Amtszeit des Rundfunkrates eine Frau zu ent- senden. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der jeweiligen Organisation oder Grup- pe auf Grund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Rundfunkrates bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen.“

Begründung

Die Änderung entspricht im wesentlichen der derzeit gültigen Rechtslage. Ziel soll es sein, Auf- sichtsgremien zu verkleinern, sie dadurch effek- tiver zu gestalten und ihre Kontrollfähigkeit und Kontrollmöglichkeit zu stärken. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage soll nur insoweit erfol- gen, daß die Institutionen aus Kultur, Kunst und Wissenschaft die sie vertretenden Mitglieder nicht mehr lediglich vorschlagen, sondern unmit- telbar benennen. Sie zählen nun zu den gesell- schaftlichen Gruppen und Organisationen nach Absatz 3, so daß die Berufung durch den Bundes- präsidenten entfällt. Der neue Absatz 3 Satz 2 entspricht sinngemäß § 17 Abs. 2 des Staatsver- trages über den Norddeutschen Rundfunk. Absatz 2 Satz 2 enthält die entsprechende Rege- lung für den staatlichen Bereich.

9. Artikel 1 § 31 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Wahl und Abberufung des Intendanten sowie der Direktoren,“.

b) Nummer 4 wird gestrichen. Die nachfolgende Numerierung ändert sich entsprechend.

c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Feststellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses der Deutschen Welle.“

Begründung

Zielsetzung des Gesetzes sollte es sein, die Kon- trollfähigkeit und Kontrollmöglichkeit der Auf- sichtsgremien, insbesondere des Rundfunkrates, zu erhöhen.

10. Artikel 1 § 32 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Ein Mitglied der Personalvertretung nimmt an den Sitzungen des Rundfunkrates beratend teil.“

Begründung

Die Aufgaben der Kontrollgremien der Deutschen Welle berühren in vielerlei Hinsicht die Interessen der Beschäftigten und die Aufgaben der Personalvertretung. Es dient der umfassenden Information der Gremienmitglieder, wenn der Personalvertretung das Recht eingeräumt wird, zu den entsprechenden Vorgängen Stellung zu beziehen.

11. Artikel 1 § 35 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. je ein vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat sowie ein von der Bundesregierung zu wählender oder zu benennender Vertreter,
2. vier vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter der in § 30 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen.“

Begründung

Siehe Begründung zu Nummer 8.

12. Artikel 1 § 36 Abs. 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. Aufstellung des Haushaltsplans der Deutschen Welle,“.

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9.

13. In Artikel 1 ist in § 37 nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

„(4) Ein Mitglied der Personalvertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.“

Begründung

Siehe Begründung zu Nummer 10.

14. In Artikel 1 § 41 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Intendant bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.“

15. In Artikel 1 § 44 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Der Zuschuß wird als Globalbetrag gewährt (Globalfinanzierung); die Mittel sind der Deutschen Welle in monatlichen Raten jeweils zur Monatsmitte zu überweisen.“

Begründung

Im Rahmen einer Globalfinanzierung soll unter dem Aspekt der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung sichergestellt werden, daß die Deutsche Welle flexibler handeln und damit effektiver wirtschaften kann. Aus der Einführung des Prinzips der Globalfinanzierung ergeben sich Folgeänderungen. Im Gesetz sind nur wenige Grund-

sätze der Haushaltsführung zu regeln, wie sie z. B. auch der ZDF-Staatsvertrag bzw. der Deutschlandradio-Staatsvertrag kennen. Die übrigen Festlegungen müssen in der Finanzordnung der Deutschen Welle getroffen werden.

16. Artikel 1 § 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eigene Einnahmen der Deutschen Welle werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes auf den Zuschuß des Bundes angerechnet.“

17. In Artikel 1 § 45 Abs. 2 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof“ eingefügt.

18. In Artikel 1 § 45 Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „die Bundesregierung“ ein Komma und die Worte „dem Deutschen Bundestag“ eingefügt.

19. In Artikel 1 sind die §§ 47 und 49 bis 53 zu streichen.

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 15.

20. In Artikel 2 § 1 Nr. 2 erhält § 90 Nr. 7 folgende Fassung:

„7. Bei Beschäftigten, deren Vergütung über der höchsten Vergütungsgruppe des Vergütungstarifvertrages der Deutschen Welle liegt, wird der Personalrat in den Fällen des § 75 Abs. 1 und 3 Nr. 14 nicht beteiligt. Bei Personalentscheidungen im Bereich der Vergütungsgruppe I wirkt der Personalrat mit.“

Begründung

Es ist nicht sachdienlich, Personalentscheidungen innerhalb der Vergütungsgruppen I und II der Beteiligung durch die Personalvertretung gänzlich zu entziehen. Innerhalb der genannten Vergütungsgruppen sind viele Stellen betroffen, die nicht mit der Funktion eines oder einer leitenden Angestellten gleichzusetzen sind. Daß die Besetzung zumindest von Stellen der Vergütungsgruppe II der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, ist durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt worden, gegen die die Deutsche Welle allerdings beim Oberverwaltungsgericht Berufung eingelegt hat.

Die überwiegend wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Beschäftigten von der Mitbestimmung der Personalvertretung auszuschließen, heißt, sie zugleich von Arbeitnehmerrechten auszuschließen. Das dient weder der Chancengleichheit noch der Motivation der Beschäftigten.

Anlage 4

Der Haushaltsausschuß wolle beschließen:

Folgende Änderungen zu oben genanntem Gesetzentwurf:

1. § 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eigene Einnahmen der Deutschen Welle werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes auf den Zuschuß des Bundes angerechnet.“

2. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Deutsche Welle gibt sich im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof eine Finanzordnung ...“.

3. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Ausgaben für Investitionen sind ohne Änderung des im Haushaltsplan festgelegten Zwecks bis

zum Rechnungsjahresabschluß für das auf die Bewilligung folgende dritte Rechnungsjahr verfügbar. Handelt es sich bei den Investitionen um Baumaßnahmen, gilt die Übertragbarkeit bis zum Rechnungsabschluß für das Jahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wird.“

4. § 58 Abs. 3: Es wird folgender zweiter Satz hinzugefügt:

„Verfügt die Deutsche Welle nicht über die Mehrheit der Anteile, so sind im Gesellschaftervertrag oder in der Satzung die Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgesetzes zu vereinbaren.“

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages wolle beschließen:

1. Artikel 1 § 4 ist wie folgt zu fassen:

„§ 4

Die Sendungen der Deutschen Welle sollen den Rundfunkteilnehmern im Ausland ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland vermitteln und ihnen die deutschen Auffassungen zu wichtigen Fragen darstellen und erläutern.“

Absatz 2 entfällt.

2. Artikel 1 § 6 wird als § 6a angefügt:

„§ 6a

Der Intendant beruft eine Beauftragte/einen Beauftragten für den Jugendschutz aus dem Hause. Diese Person muß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist bei der Anwendung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Sie hat die Aufgabe, den Intendanten in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Die/der Jugendschutzbeauftragte ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung angemessen zu beteiligen. Die/der Beauftragte des Jugendschutzes der Deutschen Welle soll mit den Beauftragten des Jugendschutzes der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der privaten Veranstalter bundesweit veranstalteter Fernsehprogramme in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.“

3. In Artikel 1 § 5 Abs. 3 wird dem ersten Satz folgender Halbsatz angefügt:

„... sowie in dem Bewußtsein erfolgen, daß die Sendungen der Deutschen Welle die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu ausländischen Staaten berühren.“

4. Artikel 1 § 30 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist die Zahl „30“ durch die Zahl „17“ zu ersetzen.

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Je zwei Mitglieder des Rundfunkrates werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt.“

- c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:

1. Evangelische Kirche,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT),
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
6. Deutscher Sportbund,
7. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE),
8. Deutscher Kulturrat,
9. Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung,
10. Westdeutsche Rektorenkonferenz.“

5. Artikel 1 § 31 Abs. 3 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummern 5 bis 11 rücken um jeweils eine Ziffer auf.

6. Artikel 1 § 41 wird nach Absatz 3 ein Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Der Intendant bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.“

7. Artikel 1 § 44 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Eigene Einnahmen der Deutschen Welle werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes auf den Zuschuß des Bundes angerechnet.“

8. In Artikel 1 § 45 Abs. 2 werden nach den Worten „gibt sich“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof“ eingefügt. Und in Absatz 3 letzter Satz wird nach den Worten „... der Bundesregierung“ „dem Deutschen Bundestag“ eingefügt.

9. In Artikel 1 § 50 Abs. 1 entfällt der letzte Satz ersatzlos.

Anlage 6

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Innenausschuß wolle beschließen:

1. Artikel 1 § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Welle hat einen Sitz in Köln und einen Sitz in Berlin. Der Sitz des Intendanten und der dazugehörenden Verwaltung sowie der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz befinden sich in Köln. Der Sitz in Köln wird nach Bonn verlegt, sobald die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Deutschen Welle in Bonn vorliegen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Sitzverlegung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

Begründung

Die Fassung entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates.

2. Artikel 1 § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Deutsche Welle veranstaltet Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) für Menschen im Ausland, die sich für Deutschland interessieren. Das Programm richtet sich vor allem an ausländische Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer. Darüber hinaus sollen Deutsche, die sich vorübergehend oder auch für längere Zeit im Ausland aufhalten, und Deutschstämmige durch die Sendungen informiert werden.

(2) Die Sendungen der Deutschen Welle werden in Fremdsprachen und in deutscher Sprache verbreitet. Da Ausländerinnen und Ausländer die wichtigste Zielgruppe des Programms sind, ist auf eine angemessene Ausstattung der Fremdsprachendienste besonderer Wert zu legen.

(3) Die Deutsche Welle ist in besonderer Weise verpflichtet, in Länder auszustrahlen, die sich in schwierigen Umbruch- oder Krisensituationen befinden. Sie kann dadurch eine unabhängige Berichterstattung über Ereignisse in den jeweiligen Ländern unterstützen bzw. initiieren und zur Wahrung des Menschenrechts auf Informations- und Meinungsfreiheit beitragen.“

3. Artikel 1 § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Sendungen der Deutschen Welle sollen umfassend über politische, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Ereignisse und Entwicklungen informieren, einen objektiven Überblick über das Weltgeschehen geben und die deutschen Auffassungen zu wichtigen Fragen darstellen und erläutern.

(2) Die Sendungen sollen insbesondere der Wahrung von Menschenrechten und demokrati-

schen Freiheiten dienen, die internationale Verständigung und den Prozeß der europäischen Einigung fördern, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein.

(3) Den Sendungen stehen Veröffentlichungen nach den §§ 13 und 14 gleich.“

Begründung

Die Einführung der Worte „soziale“ und „ökologische“ verdeutlicht, daß beide Bereiche notwendiger Bestandteil des geforderten „umfassenden Bildes“ sind. Eine besondere Betonung der Verpflichtung, „Reaktionen der Öffentlichkeit sowie der wesentlichen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte“ darzustellen, erübrigt sich. Im übrigen hat die Formulierung „wesentliche staatliche und gesellschaftliche Kräfte“ einen einschränkenden, überdies auslegungsfähigen Charakter, der mit dem Verfassungsgrundsatz der Informations- und Meinungsfreiheit nicht vereinbar ist.

Die Auffassung des Bundesrates trifft zu, daß die Sendungen der Deutschen Welle aufgrund ihrer Bedeutung die Bundesrepublik Deutschland im Ausland repräsentieren. Deshalb müssen alle im Grundgesetz verankerten Grundrechte zum Ausdruck kommen und als aktiver Auftrag der Deutschen Welle herausgestellt werden.

Angesichts der Bedeutung, die Veröffentlichungen im Internet und weiteren Netzen erlangen werden, muß sichergestellt sein, daß für sie die Vorschriften über die Gestaltung der Sendungen gelten und sie damit auch der Zuständigkeit des Rundfunkrates gemäß § 31 unterliegen.

4. In Artikel 1 § 5 Abs. 3 wird Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

„sowie in dem Bewußtsein erfolgen, daß die Sendungen der Deutschen Welle die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu ausländischen Staaten berühren.“

5. In Artikel 1 wird nach § 6 folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Jugendschutzbeauftragte/
Jugendschutzbeauftragter

Der Intendant beruft eine Beauftragte/einen Beauftragten für den Jugendschutz aus dem Hause. Diese Person muß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist bei der Anwendung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Sie hat die Aufgabe, den Intendanten in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Die/der Jugend-

schutzbeauftragte ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung angemessen zu beteiligen. Die/der Beauftragte des Jugendschutzes der Deutschen Welle soll mit den Beauftragten des Jugendschutzes der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der privaten Veranstalter bundesweit veranstalteter Fernsehprogramme in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.“

6. Artikel 1 § 19 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Wird mit einer Anrufung gleichzeitig die Verletzung von Programmgrundsätzen nach § 18 behauptet, so unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz unverzüglich den Intendanten über diese Programmbeschwerde. Bezüglich der Programmbeschwerde richtet sich das Verfahren nach § 18 Abs. 2 und 3.“

b) In Absatz 3 wird das Semikolon nach dem zweiten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt. Der letzte Satzteil ist zu streichen.

7. In Artikel 1 wird nach § 13 folgender neuer § 14 eingefügt. Die Numerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

„§ 14

Internet

Die Deutsche Welle kann im Internet oder in weiteren Netzen programmbezogene Inhalte veröffentlichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

Begründung

Die Vorschrift stellt die entsprechenden, bereits begonnenen Aktivitäten der Deutschen Welle auf eine gesetzliche Grundlage.

8. Artikel 1 § 30 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist die Zahl „30“ durch die Zahl „17“ zu ersetzen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Je zwei Mitglieder des Rundfunkrates werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt, drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Dabei ist jeweils mindestens eine Frau zu wählen bzw. zu benennen.“

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:

1. Evangelische Kirche in Deutschland,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,

4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag,

5. Deutscher Gewerkschaftsbund,

6. Deutscher Sportbund,

7. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung,

8. Deutscher Kulturrat,

9. Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung,

10. Deutscher Frauenrat.

Dabei ist jeweils für mindestens jede zweite Amtszeit des Rundfunkrates eine Frau zu entsenden. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der jeweiligen Organisation oder Gruppe auf Grund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Rundfunkrates bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen.“

Begründung

Die Änderung entspricht im wesentlichen der derzeit gültigen Rechtslage. Ziel soll es sein, Aufsichtsgremien zu verkleinern, sie dadurch effektiver zu gestalten und ihre Kontrollfähigkeit und Kontrollmöglichkeit zu stärken. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage soll nur insoweit erfolgen, daß die Institutionen aus Kultur, Kunst und Wissenschaft die sie vertretenden Mitglieder nicht mehr lediglich vorschlagen, sondern unmittelbar benennen. Sie zählen nun zu den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Absatz 3, so daß die Berufung durch den Bundespräsidenten entfällt. Der neue Absatz 3 Satz 2 entspricht sinngemäß § 17 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk. Absatz 2 Satz 2 enthält die entsprechende Regelung für den staatlichen Bereich.

9. Artikel 1 § 31 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Wahl und Abberufung des Intendanten sowie der Direktoren,“.

b) Nummer 4 wird gestrichen. Die nachfolgende Numerierung ändert sich entsprechend.

c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Feststellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses der Deutschen Welle.“

Begründung

Zielsetzung des Gesetzes sollte es sein, die Kontrollfähigkeit und Kontrollmöglichkeit der Aufsichtsgremien, insbesondere des Rundfunkrates, zu erhöhen.

10. Artikel 1 § 32 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Ein Mitglied der Personalvertretung nimmt an den Sitzungen des Rundfunkrates beratend teil.“

Begründung

Die Aufgaben der Kontrollgremien der Deutschen Welle berühren in vielerlei Hinsicht die Interessen der Beschäftigten und die Aufgaben der Personalvertretung. Es dient der umfassenden Information der Gremienmitglieder, wenn der Personalvertretung das Recht eingeräumt wird, zu den entsprechenden Vorgängen Stellung zu beziehen.

11. Artikel 1 § 35 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. je ein vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat sowie ein von der Bundesregierung zu wählender oder zu benennender Vertreter,
2. vier vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter der in § 30 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen.“

Begründung

Siehe Begründung zu Nummer 8.

12. Artikel 1 § 36 Abs. 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. Aufstellung des Haushaltsplans der Deutschen Welle.“

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9.

13. In Artikel 1 ist in § 37 nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

„(4) Ein Mitglied der Personalvertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.“

Begründung

Siehe Begründung zu Nummer 10.

14. In Artikel 1 § 41 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Intendant bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.“

15. In Artikel 1 § 44 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Der Zuschuß wird als Globalbetrag gewährt (Globalfinanzierung); die Mittel sind der Deutschen Welle in monatlichen Raten jeweils zur Monatsmitte zu überweisen.“

Begründung

Im Rahmen einer Globalfinanzierung soll unter dem Aspekt der Modernisierung der öffentlichen

Verwaltung sichergestellt werden, daß die Deutsche Welle flexibler handeln und damit effektiver wirtschaften kann. Aus der Einführung des Prinzips der Globalfinanzierung ergeben sich Folgeänderungen. Im Gesetz sind nur wenige Grundsätze der Haushaltsführung zu regeln, wie sie z. B. auch der ZDF-Staatsvertrag bzw. der Deutschlandradio-Staatsvertrag kennen. Die übrigen Festlegungen müssen in der Finanzordnung der Deutschen Welle getroffen werden.

16. Artikel 1 § 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eigene Einnahmen der Deutschen Welle werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes auf den Zuschuß des Bundes angerechnet.“

17. In Artikel 1 § 45 Abs. 2 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof“ eingefügt.

18. In Artikel 1 § 45 Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „die Bundesregierung“ ein Komma und die Worte „dem Deutschen Bundestag“ eingefügt.

19. In Artikel 1 sind die §§ 47 und 49 bis 53 zu streichen.

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 15.

20. In Artikel 2 § 1 Nr. 2 erhält § 90 Nr. 7 folgende Fassung:

„7. Bei Beschäftigten, deren Vergütung über der höchsten Vergütungsgruppe des Vergütungstarifvertrages der Deutschen Welle liegt, wird der Personalrat in den Fällen des § 75 Abs. 1 und 3 Nr. 14 nicht beteiligt. Bei Personalentscheidungen im Bereich der Vergütungsgruppe I wirkt der Personalrat mit.“

Begründung

Es ist nicht sachdienlich, Personalentscheidungen innerhalb der Vergütungsgruppen I und II der Beteiligung durch die Personalvertretung gänzlich zu entziehen. Innerhalb der genannten Vergütungsgruppen sind viele Stellen betroffen, die nicht mit der Funktion eines oder einer leitenden Angestellten gleichzusetzen sind. Daß die Besetzung zumindest von Stellen der Vergütungsgruppe II der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, ist durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt worden, gegen die die Deutsche Welle allerdings beim Oberverwaltungsgericht Berufung eingelegt hat.

Die überwiegend wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Beschäftigten von der Mitbestimmung der Personalvertretung auszunehmen, heißt, sie zugleich von Arbeitnehmerrechten auszuschließen. Das dient weder der Chancengleichheit noch der Motivation der Beschäftigten.